

**BP "Bergheimer Straße"  
in Rommerskirchen**

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**August 2021**

**Auftraggeber:**

Dipl. - Ing. Guido Beuster  
In Granterath 11  
41812 Erkelenz

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im August 2021

**Kartenquelle: © Geodaten NRW 2021 (soweit nicht anders angegeben)**

**Fotos: © Michael Straube, April 2021**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ANLASS</b>                                         | <b>4</b>  |
| <b>PLANGEBIET</b>                                     | <b>4</b>  |
| <b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>                       | <b>9</b>  |
| <b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                             | <b>10</b> |
| <b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b> | <b>13</b> |
| <b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>                       | <b>15</b> |
| <b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>                | <b>16</b> |
| <b>Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>       | <b>16</b> |
| Vorprüfung des Artenspektrums                         | 16        |
| Vorprüfung der Wirkfaktoren                           | 16        |
| Ergebnis                                              | 16        |
| <b>NOTWENDIGE UNTERSUCHUNGEN UND MAßNAHMEN</b>        | <b>18</b> |
| <b>QUELLEN</b>                                        | <b>20</b> |
| <b>ANHANG: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>                | <b>21</b> |

## Anlass

Im Süden des Zentrums von Rommerskirchen soll eine derzeit als Ackerland genutzte Fläche zu Fläche für Wohnbebauung entwickelt werden. Dazu sind die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplans (BP "Bergheimer Straße") notwendig.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinausgehenden strengen Schutz (BNatSchG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Auch der Feldhamster ist eine streng geschützte Tierart, die in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen und fast verschwunden ist. Er ist auch nach der FFH-Richtlinie streng geschützt. Dies umfasst auch seine Lebensstätten. In Rommerskirchen liegt eines der letzten bekannten Vorkommensgebiete der Art in Nordrhein-Westfalen. In Rommerskirchen und benachbarten Kommunen wurden in den letzten Jahre Feldhamster ausgewildert.

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung der Planung Vögel, Feldhamster oder Individuen anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in Rommerskirchen mehreren geschützten Arten als Lebensraum. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend Tierarten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Dazu fand eine einmalige Begehung des Gebietes des BP und der näheren Umgebung statt. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige weitere Untersuchungen und bereits absehbare Maßnahmen vor.

## Plangebiet

Das Plangebiet liegt südlich des Zentrums von Rommerskirchen (Abb. 1-2). Im Norden grenzen Gartenflächen, eine Schafweide und eine Ackerparzelle an das Plangebiet, im Osten wird es von der stark befahrenen Bergheimer Straße begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft der Gillbach mit angrenzenden Gehölzen und einem schwach befestigten Wirtschaftsweg. Im Südwesten springt das Plangebiet im Bereich einer kleinen Ackerparzelle und großer Gärten (u.a. Streuobstwiesen) zurück. Im Süden liegt die Giller Straße, im Westen mit eine einreihigen Wohnbebauung und großen Gärten. Ein Teil der Gärten im Südwesten liegt

innerhalb des BP, weiter eine Hecke im Westen. Der Rest des Plangebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt und als ein durchgehender Schlag bewirtschaftet.

In der Umgebung des Plangebietes schließen sich westlich des Gillbachs Parkflächen, Rückhaltebecken und ein Gewässer an, gefolgt von dicht bebauten Wohngebieten. Im Osten der Bergheimer Straße liegen ebenfalls Wohnflächen, nördlich des BP Wohngebiete, Gewerbeflächen und ein großes Altenheim. Südlich der Giller Straße liegt die Hofanlage "Giller Höhe" mit großen Grünlandflächen und einem teilweise starken und alten Baumbestand.

Das Plangebiet hat eine Fläche von etwa 6,7 ha, das etwa 100 - 200 m über das Plangebiet hinaus reichende Untersuchungsgebiet eine Fläche von etwa 25,8 ha.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsgebietes "Gillbachtal". Die nächsten Naturschutzgebiete liegen im Knechtstedener Busch und Chorbusch sowie an der Erft, alle mehr als 5 km vom Plangebiet entfernt. Der Gillbach und ein Streifen entlang des Bachs, der im Plangebiet liegt, wird als ist Teil des Biotopverbundes NRW mit besonderer Bedeutung dargestellt (Internetquelle zu den Schutzgebieten: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 30.8.21).

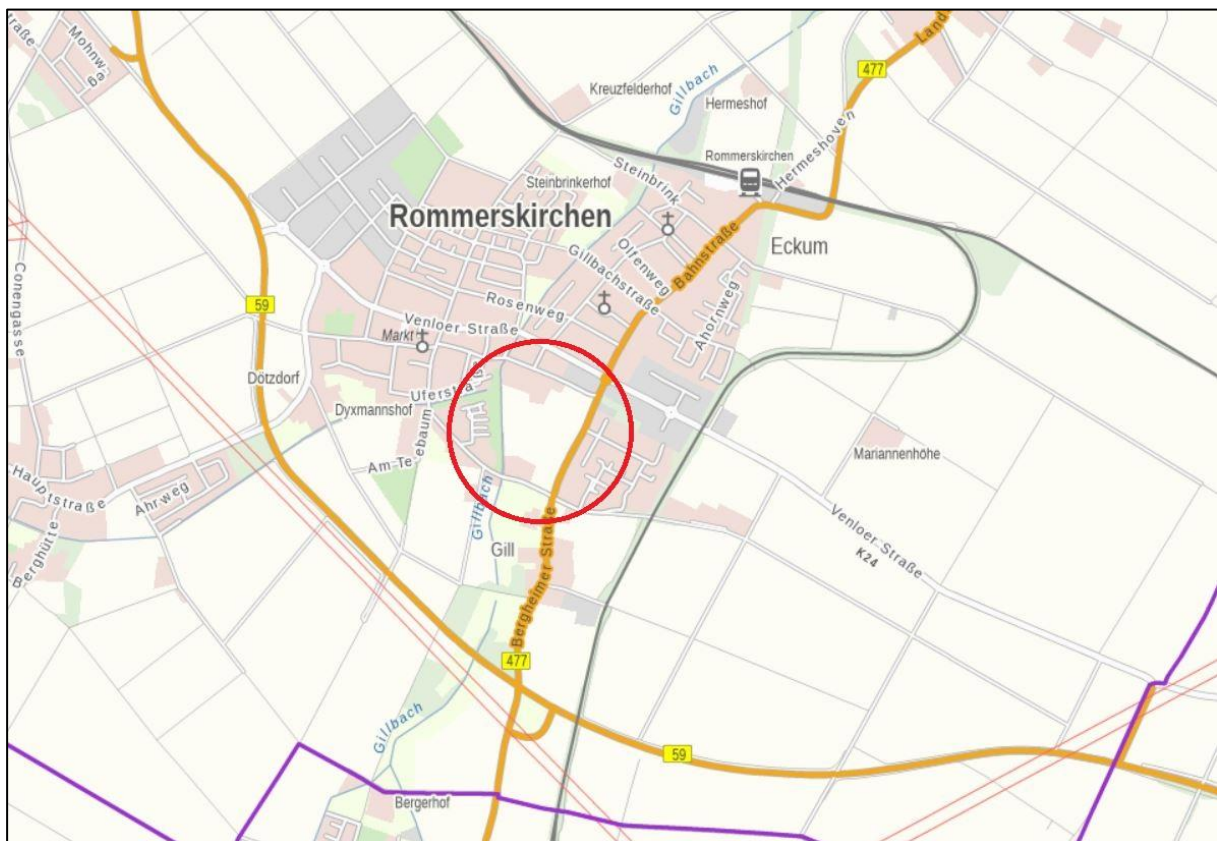


Abb. 1: Lage des Plangebiets (roter Kreis) in Rommerskirchen (Abruf 30.8.21, ohne Maßstab)





Abb. 2: Lage von Plangebiet (schwarz umrandet) und Untersuchungsgebiet (blau umrandet) im Luftbild (verändert nach NRW Urban, Januar 2021, ohne Maßstab)



Abb. 3-4: Ansichten des Plangebietes von Süden (Bergheimer Straße)





Abb. 5-6: Ansichten des Plangebietes von Süden (Bergheimer Straße)



Abb. 7-10: Ansichten des Plangebietes von Norden (Gillbach)





Abb. 11-13: Gillbach und angrenzende Gehölze



Abb. 14-17: Benachbarte Gärten





Abb. 18-19: Benachbarte Gärten, teilweise im Plangebiet gelegen

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und anderer Quellen (s.u.) fand am Nachmittag des 8.4.2021 eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurde der Acker im Plangebiet von außen eingesehen und das restliche Untersuchungsgebiet von den vorhandenen Wegen und Straßen aus, um Hinweise auf Vorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Arten zu erhalten (vgl. Fotos).

Das Plangebiet wird fast vollständig intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung war Spinat angebaut. Nach der Ernte des Spinats Ende April 2021 wurden Erbsen eingesät. Im Nordwesten des Ackers besteht eine kleine Wildhecke, die vorwiegend aus Kirschen, Holunder und Brombeeren besteht (Abb. 10). Höhlungen in Bäumen wurden hier nicht festgestellt. Auf der Gartenfläche im Südwesten, die ebenfalls im Plangebiet liegt, stocken zwei hohe Birnen und weitere Obstbäume (Abb. 18-19), in denen vom Acker aus ebenfalls keine auffälligen Höhlungen entdeckt werden konnten.

Im Rahmen der Begehung kamen 16 Vogelarten zur Beobachtung. Darunter waren mit der Teichralle (Gillbach) und der Saatkrähe (mehrere Nester an der Giller Straße) auch zwei planungsrelevante Arten. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sowie des Feldhamsters im Plangebiet waren aufgrund der einmaligen Begehung und des prinzipiell geeigneten Lebensraumes für die Arten nicht auszuschließen. Weiter dürften mehrere planungsrelevante Arten das Gebiet des Bebauungsplans als Nahrungshabitat nutzen.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2019). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2021).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW sowie den Angaben des Auftraggebers und Hinweisen der Gemeinde Rommerskirchen und des Rhein-Kreises Neuss sowie der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fand eine Begehung statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für den Messtischblatt-Quadranten 4906-3 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 18.8.21 (vgl. Anh.).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) mit Stand vom 30.8.21
- Datenbank Observation ([nrw.observation.org](http://nrw.observation.org), Stand 30.8.21)<sup>1</sup>
- Auftraggeber
- Rhein-Kreis Neuss (mündl. Mitt., 2.6.21)
- Biologische Station für den Kreis Neuss (mündl. Mitt., 2.6.21)
- eine Begehung des Plangebietes (s.o.)

Vom Auftraggeber und den abgefragten Stellen kamen - bis auf den Feldhamster - keine Hinweise auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und der näheren Umgebung. Im LINFOS gibt es keine Einträge planungsrelevanter Tierarten in der näheren Umgebung des Plangebietes. Ab etwa 1,6 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes führt das LINFOS Vorkommen des Feldhamsters um 2009 auf. In weiterer Umgebung gibt es im LINFOS Einträge von Offenlandarten, v.a. der Feldlerche, aber auch der Grauammer. Die Datenbank Observation führt im Plangebiet und in der weiteren Umgebung keine Nachweise relevanter Arten, v.a. von Säugetieren, auf.

Im FIS gibt das LANUV für den abgefragten MTB-Quadranten und die vorhandenen Lebensräume unter den Säugetieren den Feldhamster und die Haselmaus an. Der Feldhamster hatte noch im letzten Jahrzehnt im Nordosten von Rommerskirchen eines der beiden letzten bekannten großen Vorkommen in NRW, ist dort aber sehr stark zurückgegangen (Rhein-Kreis Neuss, Biologische Station). In den letzten Jahren wurden dort mehrfach Tiere ausgesetzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Plangebiet noch oder wieder Feldhamster leben. Hinweise auf lokale Vorkommen der Haselmaus sind nicht bekannt. Aufgrund des vorhandenen Lebensraums (i.W. Intensivacker) ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Mögliche

---

<sup>1</sup> Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Datenbanken des LANUV NRW (Fachinformationssysteme Geschützte Arten in NRW FIS und @LINFOS).

Vorkommen in angrenzende, Gehölzen, Gärten und Obstwiesen sind nicht völlig ausgeschlossen, wären von der Bebauung des Plangebietes aber nicht betroffen.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Vogelarten auf (siehe Anhang): Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Für die Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn können Lebensstätten auf der Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Auch die Gehölzbrüter Bluthänfling, Feldsperling und Waldohreule könnten im und am Rand des Gebietes leben. Vögel, die vorwiegend oder ausschließlich an Gebäuden brüten wie Mehl- und Rauchschnalbe und Turmfalke, und Vögel mit Niststandorten an hohen und starken Bäumen wie Mäusebussard, Pirol, Star und Waldkauz, können im Gebiet keine Lebensstätten beziehen, sind für angrenzende Flächen aber nicht auszuschließen. Die Nachtigall könnte in den westlich angrenzenden, feuchten Wäldchen leben, die Steinkauz und andere Arten in den umliegenden Streuobstwiesen und in Bäumen auf dem Grünland südlich des Plangebietes.

Als nicht im FIS genannte planungsrelevante Arten wurden bei der Erstbegehung die Teichralle und die Saatkrähe erfasst, die angrenzend an das Plangebiet brüten dürften.

Entsprechend sind Vorkommen und Lebensstätten mehrerer planungsrelevanter Vogelarten im Gebiet des BP und angrenzend möglich. Vermutlich nutzen weitere der vorgenannten planungsrelevanten Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Die im FIS genannte Kreuzkröte wird für das Plangebiet ausgeschlossen. Intensiv genutzte Ackerflächen sind kein typischer Lebensraum der Art und warme Kleingewässer zum Abbläuen wurden in der Umgebung nicht erfasst.

Auch die Zauneidechse, die für den MTB-Quadranten genannt wird, kann aufgrund fehlender Lebensräume und Eiablageflächen für das Plangebiet und die nähere Umgebung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Arten aus anderen Tiergruppen führt das FIS für die ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet und der Umgebung vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen



würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in beplanten und angrenzenden Gehölzen und an nahen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Rommerskirchen verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung kommt es u.a.

- zur potentiellen Zerstörung von Lebensstätten insbesondere von Feldhamstern, Ackervögeln und Gehölzbrütern,
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehr. Von der vorhandenen Bebauung und den angrenzenden Straßen gehen derzeit schon vergleichbare Störungen aus.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsoptionen, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben. Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von den bereits vorhandenen Störungen und Gefährdungen.

## **Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt i.W. nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten behandelt.

### **Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

#### **Vorprüfung des Artenspektrums**

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters und der Haselmaus in der Region bekannt. Aktuelle Hinweise auf die beiden Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund bekannter naher Vorkommen und Auswilderungen nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem ist das Vorkommen von 17 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule. Im Rahmen einer Begehung konnte Lebensstätten mehrerer dieser Arten im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen und damit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor allem Vorkommen von Ackervögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind möglich. Nachgewiesen wurden auf angrenzenden Flächen die planungsrelevanten Vogelarten Saatkrähe und Teichralle.

Die im FIS genannten Arten Kreuzkröte und Zauneidechse werden im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen.

#### **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Eine Erschließung und Bebauung der Ackerfläche würde Lebensstätten von Feldhamster und Ackervögeln zerstören und für die Zukunft ausschließen. Die Tötung von Tieren wäre nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten und die folgenden Nutzungen könnten auch auf angrenzenden Flächen lebende Tiere aus planungsrelevanten Arten beeinträchtigen.

### **Ergebnis**

Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten und des Feldhamster können auf der zu erschließenden Ackerfläche nicht ausgeschlossen werden. Daher sind

Zerstörungen von Lebensstätten sowie die Störung und Tötung von Tieren aus planungsrelevanten Arten nicht auszuschließen.

Entsprechend müssen Vögel und Feldhamster systematisch erfasst werden. Auch der Rhein-Kreis Neuss forderte eine systematische Erfassung (Sommerkartierung) des Feldhamsters. Ggf. ist die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) mit Art-für-Art-Betrachtungen notwendig.

Störungen und Zerstörungen von Brutn häufiger und verbreiteter Vogelarten sind auch in den Bäumen und der Hecke im Gebiet sowie in angrenzenden Gehölzen möglich. Zum Ausschluss von Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote ist daher bereits jetzt absehbar, dass die nachfolgend genannten Untersuchungen durchzuführen und die dort genannten Maßnahmen umzusetzen sind, um Verstöße gegen §§ 39 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren).

## Notwendige Untersuchungen und Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung ist derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Bruten häufiger Arten im Gebiet und auf angrenzenden Flächen sind aber zu erwarten. Alle heimischen Vogelarten und ihre Bruten sind streng geschützt. Nach § 39 BNatSchG darf kein Tier grundlos getötet werden.

### Untersuchungen

Vorkommen von Vögeln, v.a. von Feldvögeln, und Feldhamstern sind durch systematische Erfassungen im Sommerhalbjahr 2021 zu ermitteln, da eine Betroffenheit dieser Arten bislang nicht ausgeschlossen werden konnte.

### Maßnahmen

Im Falle des Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen (Fällung der Obstbäume) sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Im Fall des Fundes und der Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten müssen diese in Absprache mit dem Rhein-Kreis Neuss nach MKULNV (2013) ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der benachbarten Offenlandflächen im Süden und der Gillbachaue.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken



(ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung der zu errichtenden Gebäude und der Gärten in Richtung der angrenzenden Offenlandflächen und der Bachaue minimiert werden (keine horizontale oder vertikal nach oben gerichtete Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

### **Anregungen**

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen, da solche Lebensstätten in Siedlungsbereich durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen derzeit in großem Umfang und meist ersatzlos wegfallen. Weiter sollten offene Flächen um Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Die Anlage von Kleingewässern bietet vielen Tierarten die Gelegenheit zur Wasseraufnahme, zahlreichen Arten auch einen Lebensraum und ein gutes Nahrungshabitat.

## Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNatSchG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter:  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

## Anhang: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadranten 4906-3 (Pulheim-Südwest) in den Lebensraumtypen Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KIGeh), Äcker (Äck), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt)

FIS NRW vom 18.8.2021

| Deutscher Name    | Wissenschaftlicher Name         | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | FlieG  | KIGeh  | Äck   | Gärt         |
|-------------------|---------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|--------|--------|-------|--------------|
| <b>Säugetiere</b> |                                 |                                            |                                |        |        |       |              |
| Feldhamster       | <i>Cricetus cricetus</i>        | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | S-                             |        |        | FoRu! |              |
| Haselmaus         | <i>Muscardinus avellanarius</i> | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |        | FoRu   |       | (FoRu)       |
|                   |                                 |                                            |                                |        |        |       |              |
| <b>Vögel</b>      |                                 |                                            |                                |        |        |       |              |
| Bluthänfling      | <i>Carduelis cannabina</i>      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        | FoRu   | Na    | (FoRu), (Na) |
| Feldlerche        | <i>Alauda arvensis</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |        |        | FoRu! |              |
| Feldsperling      | <i>Passer montanus</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        | (Na)   | Na    | Na           |
| Kiebitz           | <i>Vanellus vanellus</i>        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |        |        | FoRu! |              |
| Mäusebussard      | <i>Buteo buteo</i>              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        | (FoRu) | Na    |              |
| Mehlschwalbe      | <i>Delichon urbica</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)   |        | Na    | Na           |
| Nachtigall        | <i>Luscinia megarhynchos</i>    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (FoRu) | FoRu!  |       | FoRu         |
| Neuntöter         | <i>Lanius collurio</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        | FoRu!  |       |              |
| Rauchschwalbe     | <i>Hirundo rustica</i>          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | (Na)   | (Na)   | Na    | Na           |

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name  | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | FlieG  | KIGeh      | Äck    | Gärt   |
|------------------|--------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|--------|------------|--------|--------|
| Rebhuhn          | <i>Perdix perdix</i>     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |        |            | FoRu!  | (FoRu) |
| Schwarzkehlchen  | <i>Saxicola rubicola</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | (FoRu) | FoRu       | (FoRu) |        |
| Sperber          | <i>Accipiter nisus</i>   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        | (FoRu), Na | (Na)   | Na     |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        |            | Na     | Na     |
| Steinkauz        | <i>Athene noctua</i>     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        | (FoRu)     | (Na)   | (FoRu) |
| Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        | (FoRu)     | Na     | Na     |
| Waldkauz         | <i>Strix aluco</i>       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |        | Na         | (Na)   | Na     |
| Waldohreule      | <i>Asio otus</i>         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |        | Na         |        | Na     |
|                  |                          |                                            |                                |        |            |        |        |
| <b>Amphibien</b> |                          |                                            |                                |        |            |        |        |
| Kreuzkröte       | <i>Bufo calamita</i>     | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | U                              | (FoRu) |            | (Ru)   | (FoRu) |
|                  |                          |                                            |                                |        |            |        |        |
| <b>Reptilien</b> |                          |                                            |                                |        |            |        |        |
| Zauneidechse     | <i>Lacerta agilis</i>    | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |        | (FoRu)     | (FoRu) | (FoRu) |

# Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand    S schlechter Erhaltungszustand

S schlechter Erhaltungszustand

+ Tendenz zur Verbesserung    - Tendenz zur Verschlechterung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat   FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten   Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen   () Nebenvorkommen